

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



### VORLAGE

Nr. 5-3797/19-II

für die öffentliche Sitzung

### Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung  
Jugendhilfeausschuss

12.03.2019  
20.03.2019

### Betr.:

Aktualisierung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2019

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2019.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 25.02.2019

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Die Eltern haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung in Form von Elternbeiträgen zu entrichten. Durch den Träger der Einrichtung werden diese festgelegt, erhoben und mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen hergestellt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Elternbeiträge sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt sind. (§ 17 KitaG - Kindertagesstättengesetz)

Diese Kriterien sind Bestandteil der Grundsätze und bilden damit die Grundlage für die Prüfung und Feststellung der Einhaltung der formulierten Vorgaben und damit der Einvernehmensherstellung.

Die derzeit gültigen Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming wurden vom Jugendhilfeausschuss am 15. November 2018 beschlossen.

Nach nochmaliger Prüfung der Rechtmäßigkeit, unter Maßgabe des Urteils des Verwaltungsgerichts Potsdam (10 K 2485/13), sind die Grundsätze in zwei Punkten anzupassen. Dies betrifft die Mindesteinkommensgrenze und den Mindestbeitrag.

Nach § 17 Abs. 3 KitaG hat der örtliche Träger der Jugendhilfe keine Möglichkeit auf die Festlegung einer Mindesteinkommensgrenze hinzuwirken. Daher werden die Grundsätze angepasst, so dass der Träger nicht mehr verpflichtet ist, die Mindesteinkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu ermitteln. Die Regelung hat nur noch einen empfehlenden Charakter. Die Nachweispflicht bei abweichender Einkommensdefinition ist dadurch überflüssig und wurde gestrichen.

Die Höhe der Mindestbeiträge wird in der bisherigen Fassung der Grundsätze empfohlen und ist für den Träger nicht bindend. Es steht dem Träger frei, die Höhe seiner Beiträge zu bestimmen. Das gilt auch für den Mindestbeitrag. Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat keinen Anspruch darauf, zu erfahren wie sich dieser ermittelt. Auch hier wurde die Nachweispflicht gestrichen.